

RS OGH 1951/9/10 2Ob591/51, 6Ob2072/96s

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.09.1951

Norm

JN §56

JN §60

Rechtssatz

Die Unterbewertung durch den Kläger bindet hinsichtlich der Frage der Zuständigkeit das Gericht und den Beklagten, in der Frage der Verfahrensart ist - im Hinblick auf die Beschränkungen des Rechtszuges im Bagatellverfahren - eine Erhöhung über die Bagatellgrenze zulässig. Die Vorschrift des § 60 Abs 2 JN ist nur bei übermäßig hoher Bewertung des Streitgegenstandes, nicht aber bei Unterbewertung heranzuziehen.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 591/51
Entscheidungstext OGH 10.09.1951 2 Ob 591/51
- 6 Ob 2072/96s
Entscheidungstext OGH 30.09.1996 6 Ob 2072/96s
nur: Die Unterbewertung durch den Kläger bindet das Gericht. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1951:RS0046480

Dokumentnummer

JJR_19510910_OGH0002_0020OB00591_5100000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at